

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
In Leipzig durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 RM. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Marxhoff, Am a. D., Postfach 47, Telefon 1442.
Für den Druck des Gewerkschaftsvereins sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 15, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Zeichnungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 15, Greifswalderstr. 222.
Schlesierstraße 20 221 beim Postamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Wiegand 4720.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
zelle 1 RM., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.
— Bei Wiederholungen Rabatt. —

Die Verbindlichkeit von Schiedsgerichten in Gesamtschlichtungen.

von Arbeitersekretär S. Meschat-Worms.

In der Verordnung vom 3. September 1919, die die beiden Verordnungen vom 4. 1. 1919 und 24. 1. 1919 zusammenfaßt, heißt es in der Begründung:

„Uebersieht man die geschilderte geschichtliche Entwicklung, so steht man folgendes: Die durch die Tarif-Verordnung vorgeschriebenen Schlichtungsausschüsse (§ 20 dort) — die nach der Tarifverordnung nur für Gesamtschlichtungen bestimmt waren — hat die Verordnung vom 4. Jan. 1919 (§ 12 Abs. 2) auch für die in ihr erörterten Einzelschlichtungen als zuständig erklärt. Ferner hat die Verordnung vom 4. Januar 1919 dem Demobilisierungskommissar, der in der Tarifverordnung nicht vorkommt, in dem Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss eine Reihe von Aufgaben zugeteilt (§§ 13, 15) und schließlich hat sie den Demobilisierungskommissar (in gewissen Fällen das Demobilisierungsamt, an dessen Stelle später der Reichsarbeitsminister getreten ist) für befugt erklärt, „den Schiedspruch für verbindlich zu erklären“ (§ 14), während die Tarifverordnung die Verbindlichkeit eines Schiedspruches nicht kannte. Weiter ist ersichtlich, daß das Reichsarbeitsministerium bereits damals die Ansicht vertreten hat (Schreiben vom 24. Juni 1919), daß durch § 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919 (und § 17 der entsprechenden Anstelltenverordnung vom 24. Januar 1919) dem Demobilisierungskommissar die Befugnis zugesprochen sei, jeden, also auch namentlich einem nach der Tarifverordnung ergangenen Tarifschiedspruch für verbindlich zu erklären. Diese Auffassung des Reichsarbeitsministers ist für die Auslegung der §§ 13, 14 der Verordnung vom 4. Januar 1919, wenn auch nicht schlechthin bindend, so doch jedenfalls von erheblicher Bedeutung. Man wird aber auch bei selbständiger Auslegung dieser Vorschriften aus folgender Erwägung zu derselben Auffassung kommen müssen: § 13 der Verordnung vom 4. Januar 1919 ist der Stz der neuen dem Demobilisierungskommissar gegebenen Befugnis der Mitwirkung in dem Schlichtungsverfahren. Sollte dieser § 13 nur den Sinn haben, daß der Demobilisierungskommissar bei in der Verordnung zunächst (§ 1 bis 10) geregelten Einzelschlichtungen über Einstellung und Entlassung sollte mitwirken dürfen, so müßte er richtiger Weise lediglich etwa lauten, daß der Demobilisierungskommissar in dem in der Verordnung vorgesehenen Schlichtungsverfahren (§ 12 Abs. 2) in der und der Weise mitzuwirken hat.“ So lautet die Vorschrift aber nicht. Vielmehr heißt es: „Der Demobilisierungskommissar kann auch selbst bei Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern oder Entlassung von Arbeitern (§ 1 und 2 dieser Verordnung) den zuständigen Schlichtungsausschuss (§ 12 dieser Verordnung) und bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Ar-

beitsverhältnisse gleichfalls den Schlichtungsausschuss oder die nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretende andere Einigungs- und Schlichtungsstelle anrufen.“ ... Man hat nun zwar die Ansicht vertreten, es soll sich bei den Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse auch nur um Streitigkeiten der in der Verordnung vom 4. Januar 1919 genannten Personen, also um Einzelschlichtungen, handeln. Das kann aber nicht richtig sein. Denn solche Streitigkeiten sind schon in den Worten „Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern“ enthalten. Bei der Einstellung wird naturgemäß nicht nur die Frage der Art der Beschäftigung, (vergl. Verordnung vom 4. Januar 1919 § 1 Abs. 1) und die Höhe der Löhne eine erhebliche Rolle spielen. Diese Streitigkeiten sind also in dem Begriffe „Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern“ naturgemäß mit einbegriffen. Dazu kommt folgendes: Der in § 13 gewählte Ausdruck „Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse“ entspricht genau dem in § 20 der Tarifverordnung gewählten Ausdruck (Streitigkeiten über die Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse“) und noch weiter: Für die Einzelschlichtungen nach § 12, Abs. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1919 ist lediglich der in § 20, Abs. 1 der Tarifverordnung vorgeschriebene gesetzliche Schlichtungsausschuss zuständig. Dagegen sind für die Tarifstreitigkeiten nach § 20 Abs. 2 Tarifverordnung auch und sogar in erster Reihe gewisse vereinbarte „Einigungs- oder Schlichtungsstellen“ berufen. § 13 der Verordnung vom 4. Januar unterscheidet nun sehr genau und verweist ganz richtig den Demobilisierungskommissar für die „Streitigkeiten über Einstellung von Kriegsteilnehmern (oder Entlassung von Arbeitern“) lediglich auf den gesetzlichen Schlichtungsausschuss während für die Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse außer auf den Schlichtungsausschuss auch auf die Einigungs- und Schlichtungsstellen des § 20 (Abs. 2) Tarifverordnung hingewiesen wird. Da diese letzteren Stellen für die aus der Einstellung (und Entlassung) sich ergebenden Einzelschlichtungen überhaupt nicht zuständig sind, so können also in dem Ausdruck „Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhältnisse“ in § 13 der Verordnung vom 4. Januar 1919 die Einzelschlichtungen dieser Personen nicht gemeint sein. Gemeint können also, wenn die Bestimmung überhaupt einen Sinn haben soll, nur die Tarifstreitigkeiten (Gesamtschlichtungen) sein, deren Schlichtung § 20 der Tarifverordnung vorsieht. Damit ist dann auch der Sinn des § 14 Abs. 1, Satz 1 der Verordnung vom 4. Januar 1919 ohne weiteres gegeben: Der Demobilisierungskommissar darf darnach den Schiedspruch für verbindlich erklären. „Der“ Schiedspruch ist der in § 13 vorgesehene, also sowohl der im Einzelschlichtungsverfahren als auch der im Tarifstreitverfahren ergehende Schiedspruch des gesetzlichen Schlichtungsausschusses wie auch der in der Gesamt-(Tarif)-Streitigkeit ergehende

Schiedspruch dieser Schlichtungsausschusses oder der Einigungs- oder Schlichtungsstelle.“ Dieser Auszug möge genügen. Es geht daraus hervor, daß das Schiedsgericht in einwandfreier Weise und in einer Art, die auch dem Sinne des Gesetzgebers, wie aus den Veröffentlichungen des Reichsarbeitsministeriums hervorgeht, entspricht, sowohl die Rechtsgültigkeit der Verordnung als auch die Auslegung der einzelnen §§ untersucht und in bejahendem Sinne entschieden hat. Danach muß man also die Gerichtsentscheidungen, die einen anderen Standpunkt vertreten, als Behauptung ansehen. Es wäre zu wünschen, daß dieses Urteil trotz seiner Ausführlichkeit, die aber um der Sache willen notwendig war, überall bekannt würde. Hoffentlich wird dann eine einheitliche Rechtsprechung ermöglicht und diese wird wiederum mit dazu beitragen, eine wesentliche Beruhigung in die Kreise der Arbeitnehmer zu bringen. Andererseits trägt sie aber auch mit dazu bei, den Schlichtungsausschüssen ihre Arbeit wesentlich zu erleichtern. Denn was hat es für einen Sinn, wenn sich die Schlichtungsausschüsse in unerträglicher und schwerer Arbeit bemühen, Entscheidungen zu fällen, die die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien berücksichtigen, wenn nachher keine Möglichkeit vorhanden ist, diesen Entscheidungen auch die notwendige Rechtskraft zu verschaffen. Das Urteil kann daher nur allen zum eingehenden Studium empfohlen werden.

Die Landesversammlung der deutschen Gewerkschaften in Württemberg.

Am Pfingstmontag, den 16. Mai 1921 fand in Biberach a. Rh. die Landesversammlung der Deutschen Gewerkschaften in Württemberg statt, die gut besucht war und einen vorzüglichen Verlauf nahm. Als Vertreter der Stadtgemeinde Biberach nahm Herr Stadtschultheiß Doll an den Verhandlungen teil. Ferner für die Gewerbeaufsicht Herr Gewerbeamtmanng Jngelinger, für den Gesamtverband und dem Hauptvorstand des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter war Kollege M. Schumacher-Berlin, Mitglied des Reichswirtschaftsrats anwesend, sowie Kollege Bergmann-Berlin vom Gewerkschaftsverband der Maler. Herr Gebert-Ulm vertrat den Gewerkschaftsbund der Angestellten auf der Landesversammlung. Sie alle begrüßten die Tagung mit warmen Worten. Herr Jäger-Stuttgart von der Landeszentrale des Heimatdienstes hielt dann einen eingehenden Vortrag über: „Die Wirtschaftslage Deutschlands nach dem Friedensschluss“. Seine Ausführungen waren durch Materialien belegt, die die Anwesenden bis zum letzten Augenblick in Spannung hielten. Er berührte auch den Neuaufbau des Wirtschaftslebens und die Mitarbeit der Arbeiterschaft dabei und besprach auch unsere Lage durch die Annahme des Ultimatums der Entente. An der Aussprache beteiligten sich die Kollegen Bergmann-Berlin, Küchler-Schramberg, Uldinger, Cannstatt, Sulzer-Ravensburg und Schumacher-Berlin. Letzterer gab dabei einen interessanten Ueber-

blick über die Arbeiten des Reichswirtschaftsrats. Einstimmig angenommen wurde so dann folgende

Entscheidung:

Die gegenwärtige wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch die Erfüllungsforderungen der Entente aus dem Friedensdiktat in ein erstes Stadium getreten. Große Opfer werden uns auferlegt, die nur mit äußerster Anstrengung und harten Entschlüssen getragen werden können.

Wir sehen in der Zustimmung des Reichstages eine aus der Zwangslage herausgehobene Entscheidung, um Deutschland vor der Zerreißung und vor noch größerer wirtschaftlicher Not zu schützen. In dieser Lage fordert die Landesversammlung der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker) in Württemberg seine Mitglieder auf, mitzuhelfen, um alles zu tun, die Erfüllung der angenommenen Bedingungen zu erleichtern. Jede entgegenhandelnde Aktion bedeutet eine schwere Schädigung der Volksinteressen.

Die Not der Arbeitslosen zu lindern, ist nicht nur eine Aufgabe einer gewerkschaftlichen Organisation, sondern auch der Allgemeinheit, die auch in einem Abbau ungebilliger Unternehmergewinne ein Mittel zur Verringerung der Teuerung sieht.

An Stelle der reinkapitalistischen Wirtschaftsordnung muß eine Wirtschaftsweise treten, die Eigeninteresse und Gesamtwohl in einem richtigen Zusammenhang bringt und die eine demokratische Wirtschaftsverfassung verwirklicht.

Unseren Kollegen in Oberschlesien, in den besetzten und abgetrennten Gebieten senden wir in alter Treue unsere Gewerksvereinsgrüße.

An den Herrn Reichstanzler Dr. Wirth-Berlin wurde folgendes Telegramm gesandt:

„Die in Biberach a. N. tagende Landesversammlung der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker) in Württemberg eruchtet die Reichsregierung immer wieder gegenüber der Entente den Anspruch des deutschen Volkes auf ein ungeteiltes Oberschlesien geltend zu machen. Nur so wird die Erfüllung der neuen Verpflichtungen möglich sein.“

An den Tätigkeits- und Kassenbericht, der vom Geschäftsführer des Landesverbandes, Bezirksleiter Fuchs-Cannstatt, erstattet wurde, knüpfte sich eine Aussprache, an der die meisten anwesenden Vertreter u. a. Gut-Laupheim, Barabesisch-Laupheim und Jungblut-Biberach teilnahmen. Die Kollegen Hardt, Kast und Walter-Umsprachen eingehend über die Frage der Jugendbewegung in den Gewerksvereinen, während der 1. Vorsitzende des Landesverbandes, Bezirksleiter u. Landtagsabg. Barnholt-Umsprachen über die Satzung des Landesverbandes der deutschen Gewerksvereine in Württemberg referierte, die dann auch einstimmige Annahme fand. Nach dieser werden die Kosten für die Geschäftsführung des Landesverbandes entsprechend der in Württemberg vorhandenen Mitgliederzahl von den einzelnen Berufsgewerksvereinen getragen, also durch eine Umlage.

Eingehend wurden auch die Agitationsfragen besprochen, auch die Frage einer süd-deutschen Gewerksvereinsbeamten-Konferenz und einer Landesversammlung des Gewerkschaftsrings. Die Wahl des geschäftsführenden Ausschusses brachte keine Veränderung, da zum 1. Vorsitzenden Barnholt-Ums, zum 2. Vorsitzenden Widmann-Cannstatt und zum Geschäftsführer Fuchs-Cannstatt wiedergewählt wurde. Als Tagungsort für die nächste Landesversammlung wurde Schramberg (Schwarzwald) bestimmt. Gegen halb 5 Uhr nachm. konnte der Vorstand Barnholt-Ums die Landesversammlung mit einem Schlusswort und einem dreifachen Hoch auf die Gewerksvereinsbewegung schließen.

Der Landesversammlung voraus war am Freitagabend und Samstagmorgen eine Bezirkskonferenz des Gewerksvereins deutscher Metzgermeister gegangen, auf der Gewerksvereinsbeamter Traubert-Berlin anwesend war und einen lehrreichen Vortrag hielt.

Ein neuer Schiedsspruch für die bayerische Sägewerksindustrie.

Der in Nr. 16 der „Eiche“ bekannt gegebene Schiedsspruch für die bayerische Sägewerksindustrie war, wie wir schon mitteilten, von den Arbeitgebern abgelehnt worden. Aus den in Nr. 18 der „Eiche“ angeführten Gründen hat der bayerische Minister für soziale Fürsorge es auch abgelehnt, diesen Schiedsspruch vom 7. April 1921 für verbindlich zu erklären. Die Sache wurde viel mehr an das Landeseinigungsamt zurückverwiesen und deshalb fanden am Mittwoch, den 18. Mai neue Verhandlungen statt. Sie führten aber auch zu keiner Einigung. Es wurde spät abends ein neuer Schiedsspruch gefällt, der den Arbeitern weniger zugestcht, als der erstere. Es heißt im neuen

Schiedsspruch:

I.

Auf die bestehenden Löhne sind mit Wirkung vom 15. Mai 1921 ab folgende Zuschläge zu bezahlen:

Für die Arbeiter über 21 Jahre	20 Pfa.
„ „ „ unter 21 „	15 „
„ „ Arbeiterinnen	15 „

II.

Demgemäß erhöhen sich die in § 17 des Tarifvertrages und in den Nachträgen I und III festgelegten Mindestlöhne.

Auf Ziffer 18 des Tarifvertrages, d. i.: „Dieser Lohn bildet die unterste Grenze der Entlohnung“. Besonders tüchtige Arbeiter werden ihren Leistungen entsprechend höher entlohnt“, wird besonders verwiesen.

III und IV.

des Schiedsspruches vom 7. April 1921 bleiben unverändert.

V.

Den Parteien wird zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches Frist eingeräumt bis einschließlich 28. Mai 1921.

Für die Bürsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie

wurde nach vorausgegangenem Verhandlungen der Vertragsparteien am 3. Mai in Nürnberg eine Verständigung erzielt durch folgende

Bereinbarung:

1. Der Reichstarifvertrag vom 18. Dez. 1919 bleibt in allen seinen Teilen in Geltung mit der Ausnahme, daß ab 1. Mai 1921 auf alle erzielten Wochenverdienste folgende Zuschläge gezahlt werden, und zwar:

	In Tarifklasse	I	II	III	IV	
an alle Arbeiter über 22 J.	95	90	90	90	Proz.	
„ „ „ unter 22 „	90	85	85	85	„	
„ „ Arbeiterinnen	über 22 „	90	85	85	85	„
„ „ „ unter 22 „	85	80	80	80	„	

2. In den obengenannten Zuschlägen sind die am 2. Dezember 1920 vereinbarten Teuerungszulagen eingerechnet.

3. Anrechnungsfähig auf die Zuschläge sind alle nach dem 22. November 1920 etwa gewährten außertariflichen Zulagen.

4. Mit Abschluß dieser Vereinbarung gelten alle örtlich gestellten Forderungen als zurückgezogen und erledigt.

Der § 5 des Reichstarifs wurde folgendermaßen geändert:

§ 5. Die Stellung von Anträgen in eine andere Lohnklasse steht Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu. Ueber diesbezügliche Anträge muß zunächst örtlich verhandelt werden. Findet dabei eine Einigung nicht statt oder wird von einer Partei einer zu diesem Zweck geforderten Verhandlung nicht stattgegeben, so kann sich die antragstellende Partei an den Vorstand ihres Verbandes wenden, der den Antrag dann bei dem Oberschiedsamt direkt einreicht.

Entscheidungen des Oberschiedsamtes sind endgültig.

Alljährlich verhandelt das Oberschiedsamt einmal über Verletzungsanträge, welche bis zum 1. Oktober bei diesem eingegangen sind.

Gegen den Koalitionszwang!

Ein Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte.

Der Artikel 165 des Reichsvertrages gewährt jedem Reichsbürger ausdrücklich die Vereinigungsfreiheit. Nach § 6 Ziffer 6 des Betriebsrätegesetzes ist es dem Betriebsrate ausdrücklich zur besonderen Pflicht gemacht, für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerchaft seines Betriebes einzutreten. Nach § 84 Ziffer 1 des Betriebsrätegesetzes sind Entlassungen unzulässig und mit dem Einspruch angreifbar, die wegen gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem beruflichen Verein erfolgen.

Trotzdem hört man immer von Neuem davon, daß gegenüber Angehörigen von Minderheitsorganisationen in gesetzwidriger Weise gegen die Koalitionsfreiheit verstoßen wird und daß insbesondere Betriebsvertretungen ihre Stellung dazu mißbrauchen, Angehörige ihnen nicht genehmer Organisationen durch terroristische Mitle aus den Betrieben und damit aus Brot und Lohn zu drängen. Ein solches Verhalten, das den Pflichten einer Betriebsvertretung Hohn spricht, kann nicht scharf genug gekennzeichnet und bekämpft werden. Mit allen gesetzlichen Mitteln den Schutz der Mitglieder von Minderheitsorganisationen gegenüber gesetzwidrigem Koalitionszwang zu übernehmen und durchzuführen, ist daher eine Aufgabe, die „des Schwerekes der Eiden wert“ ist.

Nur verhältnismäßig selten ist es bisher gelungen, diesen Schutz der Vereinigungsfreiheit auch gerichtlich, im Wege des Zivilprozesses, durchzusetzen. Umso lehrreicher und erfreulicher erscheint darum ein jüngst ergangenes Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte, das Mitglieder von Betriebsvertretungen welche sich gegen die Vereinigungsfreiheit eines Arbeitnehmers vergangen haben, in empfindlicher Weise für den dem zu Unrecht Gemahregelten entstandenen Schaden haftbar macht.

In der Berliner Großfleischerei K. hat sich im Herbst 1920 folgender Vorfall abgespielt. Am 3. September 1920 wurde zu dieser Fleischerei, die eine größere Anzahl von Gehilfen beschäftigt und daher sowohl einen Betriebsrat wie einen Arbeiterrat hat, der Fleischer S. vom paritätischen Arbeitsnachweis in Arbeit vermittelt. S. war Mitglied des zum Verbands der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.) gehörigen Deutschen Fleischer-Gesellenbundes, während die gesamte übrige Belegschaft des Betriebes dem freigewerkschaftlichen Zentralverband der Fleischer angehörte. Bis zum 8. September 1920, also ganze sechs Tage, arbeitete S. im Betriebe der Fleischerei zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers. Am Morgen des 9. September wurde S. von dem Vorsitzenden des Betriebsrats der Firma an der Weiterarbeit gehindert und ihm bedeutet, daß er seine Arbeit einzustellen habe, weil er nicht Mitglied des Zentralverbandes der Fleischer sei und die anderen Kollegen deshalb nicht mit ihm zusammenarbeiten wollten! Die Firma, welche dem Druck ihrer Belegschaft offenbar nicht standhalten konnte, ließ S. tatsächlich die Arbeit einstellen und stellte ihm hierüber folgende Bescheinigung aus:

„Dem Fleischer S. . . wird hierdurch bescheinigt, daß er durch den Arbeiterrat meines Betriebes gezwungen wurde, seine Tätigkeit einzustellen, weil er nicht Mitglied des Zentralverbandes der Fleischer gez. Unterschrift.“

Damit war S., dem nichts anderes als seine Nichtzugehörigkeit zu einem beruflichen Verein (§ 84 Ziffer 1 B.R.G.) vorgeworfen war, auf Veranlassung der eigenen Betriebsvertretung seines Betriebes arbeitslos geworden. Er rief den Schlichtungsausschuß Groß-Berlin an. Der Schlichtungsausschuß fällte am 4. Oktober folgenden selbstverständlichen Schiedsspruch:

„Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller weiter zu beschäftigen.“

Begründung: Der Antragsteller durfte wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Fleischer-Gesellen-Bund in seiner Tätigkeit nicht behindert werden.“

Noch am gleichen Tage trat auf Grund des Schiedspruchs S. die Arbeit bei der Firma wieder an. Am nächsten Morgen, dem 5. Okt. 1920 verweigerte die gesamte Belegschaft der Firma die Arbeit und erklärte, daß sie, solange S. im Betriebe bleibe, die Arbeit nicht wieder aufnehmen werde, weil er nicht dem Zentralverband der Fleischer angehöre! S. mußte deshalb, da die Firma durch Verderben ihrer großen Fleischmengen einen großen Schaden zu gewärtigen hatte, wenn die Arbeit eingestellt blieb, sie also — nach ihrer eigenen Erklärung — durch ihre Betriebsvertretung in eine Zwangslage versetzt war, trotz des Schiedspruchs wiederum entlassen werden und erhielt nunmehr über seine Entlassung folgende Bescheinigung:

„Die gesamten Arbeiter der Firma A. verweigern die Arbeit: 1. weil S. nicht Mitglied des Zentralverbandes der Fleischer ist; 2. weil der Betrieb einen Tarifvertrag mit dem Zentralverband der Fleischer abgeschlossen hat und die Kollegen nicht gewillt sind, mit einem anderen zu arbeiten.

Betriebsrat: gez. X. Arbeiterrat: gez. Y.
Betriebsrat für Transportpers.: gez. Z.“

Damit war S. wiederum auf die Straße gesetzt. Er fand erst am 11. Oktober 1920 andere Arbeit, ist also vom 9. September, dem Tage seiner ersten Entlassung an im ganzen 28 Tage arbeitslos gewesen. Da er täglich 40 M. verdiente, hatte er einen Lohnausfall von 28 mal 40 M. gleich 1120 M.

S. strengte nunmehr durch den Syndikus des Gewerkschaftsrings beim Amtsgericht Berlin-Mitte die Klage auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens von 1120 M. an. Er richtete die Klage einmal gegen die Firma, die ihn grundlos entlassen hatte, sodann aber auch gegen den Vorsitzenden des Betriebsrats und gegen den Vorsitzenden des Arbeiterrats. Er begründete die Klage gegen die beiden Betriebsvertreter damit, daß sie ihm durch Verstoß gegen die Reichsverfassung und das Betriebsrätegesetz vorsätzlich Schaden zugefügt hätten und deshalb als Gesamtschuldner mit der Firma aus unerlaubter Handlung für die ihm entgangenen 1120 M. hafteten.

Das Amtsgericht Berlin-Mitte erkannte durch Urteil vom 14. April 1921 wie folgt:

1. „Die Beklagten werden als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt, an den Kläger 1120 M. nebst 4. v. H. Zinsen sei dem 11. Oktober 1920 zu zahlen.
2. Das Urteil ist gegen Hinterlegung von 1150 M. vorläufig vollstreckbar.“

Damit ist nicht nur die Schadenersatzpflicht der Firma, sondern was für die grundsätzliche Bedeutung des Falles wichtiger ist, die volle Schadenersatzpflicht des Betriebsratsvorsitzenden und des Arbeiterratsvorsitzenden durch gerichtliches Urteil festgestellt. Die Gründe des Urteils werden im folgenden wörtlich wiedergegeben, wobei zur Unterstützung des Verständnisses der Hinweis gestattet sei, daß „Beklagter zu 1“: die Firma, „Beklagter zu 2“: der Vorsitzende des Betriebsrats, „Beklagter zu 3“: der Vorsitzende des Arbeiterrats ist.

„Die Beklagten waren, wie geschehen, unter Berücksichtigung der §§ 91, 710 ZPO. als Gesamtschuldner nach Klageantrag zu verurteilen.

Der Beklagte zu 1 hatte mit dem Kläger einen festen Arbeitsvertrag zu täglich 40 Mark. Eine Entlassung des Klägers am 9. 9. seitens des Beklagten zu 1 ist als nicht erfolgt anzusehen, weil der Beklagte zu 1 beschließt, daß Kläger dem Druck der Beklagten zu 2 und 3 als Vertreter seiner Arbeiter zufolge seine Arbeit beim Beklagten zu 1 einstelle. Beklagter zu 1 hat daher seinen Willen zur Entlassung des Klägers nicht ausgesprochen, vielmehr nur dem Drucke nachgegeben. Demnach wurde der Kläger auf den Schiedspruch auch ohne weiteres wieder eingestellt und erst nach dem 5. 10. vom Beklagten zu 1 entlassen. Der Beklagte zu 1 haftet daher dem Kläger aus dem Arbeitsvertrage mangels Willens zur Entlassung bis 5. 10. und von da an bis zur anderweit genommenen Arbeit

aus der Entlassung ohne Grund. Sieht man aber in dem ersten Verhalten des Beklagten zu 1 bereits eine Entlassung, so haftet aber Beklagter zu 1 aus grundloser Entlassung, denn er hatte keinen Grund, den Beklagten zu entlassen. Handelte gleichwohl der Beklagte zu 1 unter einem gewissen Drucke in gewisser Zwangslage, so ersetzt doch diese unangenehme Lage des Beklagten zu 1 nicht den wichtigen Kündigungsgrund aus § 626 BGB. Dieser Grund besteht nur in einem unangemessenen Verhalten des Dienstpflichtigen selbst. Hier liegt aber kein schuldhaftes Verhalten des Klägers vor, das den Beklagten zu 1 zur sofortigen Kündigung berechtigt hätte.

Der Beklagte haftet daher aus dem Vertrage, eventl. aus Entlassung ohne wichtigen Kündigungsgrund. Er kann aber Regress nehmen gegen diejenigen, welche ihn zu diesem Verhalten genötigt haben (§§ 823 Abs. 2 BGB. und 240 St.G.B.), das sind die Beklagten zu 2 und 3 als Vertreter seiner Arbeiter. Sie haben ihm durch ihr schuldhaftes Verhalten Schaden verursacht. Die Beklagten zu 2 und 3 haften als Vertreter der Arbeiter des Beklagten zu 1 und als selbständige Personen dem Kläger auf Ersatz des Ausfalls seines Lohnes aus unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 Abs. 2, 840 BGB. Art. 159 Reichsverf., § 240 St.G.B. Sie nötigten ihn durch ihre drohende Haltung mit Begehung körperlicher Gewaltmaßnahmen zur Arbeitseinstellung und begingen einen Gewalttät gegen seine gesetzlich gewährleistete Vereinigungsfreiheit. Es liegt ein Akt reiner Terrorisierung vor. Dieser Akt begingen die Beklagten und haften daher aus unerlaubter Handlung als Gesamtschuldner. Der Kläger kann von den Beklagten nur einmal Ersatz verlangen. Alle haften als Gesamtschuldner.

Hierauf rechtfertigt sich die Verurteilung der Beklagten zu 1 bis 3.“

Dieses erfreuliche Urteil zeigt, daß Betriebsvertreter, die ihr Amt zu Angriffen auf die Vereinigungsfreiheit Andersorganisierter mißbrauchen zu können glauben, unter Umständen ihre Verschlingen recht empfindlich an ihrem eigenen Geldbeutel fühlen können. Es wird hoffentlich für ähnliche Fälle eine heilsame Lehre sein. Hervorgehoben sei, daß sich der gleiche Schadenersatzanspruch nicht etwa nur gerade gegen die Vorsitzenden der Betriebsvertretungen, sondern gegen jedes andere Mitglied der Betriebsvertretung oder auch der sonstigen Belegschaft durchführen läßt, welches sich an dem Akt gesetzwidrigen Koalitionszwanges beteiligt. Im vorliegenden Falle hätte der Anspruch ebensogut gegen sämtliche Arbeiter der Firma gerichtet werden können. Die Vorsitzenden der Betriebsvertretungen sind lediglich als die Hauptverantwortlichen herausgegriffen worden.

□ □ □ □ Rundschau □ □ □ □

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn

Stieß im vorigen Jahr auf verschiedene Widerstände. In Stuttgart kam es bekanntlich auch zu Streitigkeiten. In den Boshwerken zwang die Arbeiterschaft die Betriebsleitung, die bereits abgezogenen Steuerbeträge von über 70 000 M. zurückzahlen und zwar durch Drohungen. Vor der Strafkammer standen deshalb 18 Angeklagte, die der Erpressung beschuldigt waren. 10 von ihnen wurden vor kurzem zu Gefängnisstrafen von 10—45 Tagen verurteilt.

Der Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes.

Der Entwurf des Arbeitsnachweisgesetzes ist von der Reichsregierung dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur verfassungsmäßigen Begutachtung zugeleitet worden. Das kommende Gesetz soll die einheitliche reichsrechtliche Regelung der gesamten Arbeitsvermittlung bringen mit dem Ziele, durch Verteilung der Arbeit nach dem Grundsatz wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und sozialer Gerechtigkeit einer Lebensfrage unseres Volkes gerecht zu

werden. Klammäßig soll die Organisation des Arbeitsnachweiswesens von den örtlichen Arbeitsnachweissen als Gemeindecinrichtungen ausgehen, denen für größere, wirtschaftlich zusammenhängende Bezirke Landesämter für Arbeitsvermittlung übergeordnet sind, die wiederum ihre fachliche Spitze im Reichsamte für Arbeitsvermittlung finden. Um die Arbeitsvermittlung einheitlich zu gestalten, ist vorgesehen, die bestehenden Formen der Arbeitsnachweise in die allgemeine Organisation einzugliedern oder sie ihr in zweckmäßiger Form anzugliedern. Diese gilt für die paritätischen Facharbeitsnachweise wie für die Arbeitsnachweise von Innungen und Landwirtschaftskammern und die Vermittlungseinrichtungen gemeinnütziger Vereine. Die gewerksmäßige Stellenvermittlung soll unter Gewährung einer längeren Uebergangszeit aufgehoben werden. Wesentliche Bedeutung ist der Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den verschiedenen Arten der Arbeitsnachweisämter beigemessen, die besonders in den Fachauschüssen stark ausgebaut ist. Der vielfach geforderte Benutzungs-zwang ist im Entwurf nicht vorgesehen, sondern lediglich die Einführung einer Meldepflicht für alle offenen Stellen den Ländern freigestellt. Die Kostendeckung ist in Verbindung mit der Arbeitslosenversicherung derart beabsichtigt, daß je ein Drittel der Kosten der Arbeitsnachweisämter von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringen sind, während das übrige Drittel aus öffentlichen Mitteln bestritten werden soll.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Morgenstern. Ein Jahr im menschlichen Leben bedeutet eigentlich wenig. Zunächst ein Abschnitt, in dem so vieles Gute und Schlechte geschehen kann. So auch im Organisationsleben. Ein Jahr ist verfloßen, daß die Holzarbeiter hier in Morgenstern sich zusammensanden und einen Ortsverein der Holzarbeiter gründeten. Der Bezirksleiter des Gewerkschafts der Holzarbeiter verstand es, in der Versammlung am 8. Mai v. J. die Anwesenden von der Notwendigkeit der Berufsorganisation zu überzeugen und mit 34 Mitgliedern konnte der Ortsverein gegründet werden. Sofort wurde an die praktische Arbeit gegangen. Da der Lohn, in dem Sägewerk Morgenstern, den Verhältnissen nicht entsprach, wurde eine Lohnerhöhung von 25 Prozent verlangt. Nach langem Verhandeln wurden 20 Prozent bewilligt. Die Arbeiter wußten, daß auch mit dieser Erhöhung die Lebensbedürfnisse nicht bestritten werden konnten, aber in Anbetracht der Verhältnisse wurde das Angebot der Firma angenommen. Noch dreimal waren wir im Laufe des Jahres gezwungen, Lohnforderungen zu stellen. Auch diese wurden durch Vergleich beendet und brachten uns je 20 S pro Stunde Lohnerhöhung. Nicht immer ging es bei den hiesigen Lohnbewegungen friedlich ab. Im Sägewerk Ripoglenso wurde einige Wochen gestreikt. Wenn wir auch nur mit wenig Mitgliedern dort beteiligt waren, so haben wir doch den Lohnkampf mit Aufmerksamkeit verfolgt und tragen uns mit der Hoffnung, das nächstemal stärker mit Mitgliedern dort vertreten zu sein, damit der Gewerksverein dort energischer in die Lohnbewegung eingreifen kann.

Einen selten unmaßbaren Arbeitgeber haben wir in Herrn Birr, Kammerzwickla kennen gelernt (die „Eiche“ hat ja schon darüber berichtet). Trotzdem Schlichtungsausschuss u. Demobilisierungskommissar ihn verurteilt haben, höhere Löhne zu zahlen, weigert dieser Herr sich dem Urteil zu fügen und zahlt was er will. Hungerlöhne zu zahlen ist ja leichter, als einigermaßen angemessene. Auch dieser Arbeitgeber wird von seinen 4 Arbeitern doch wohl zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß der Arbeiter genau so ein Mensch ist wie Herr Birr und die Organisation die bessere Vertreterin der Arbeiter. Auch in der Saawerwerk Barnow versuchten wir für unseren Gewerksverein zu gewinnen. Der Er

selbst war auch anfangs befriedigend. Aber durch die Uneinigkeit der Arbeiter und durch die Schikanen der Vertrauensleute von Seiten der Betriebsleitung, insbesondere des Herrn, welcher wohl überhaupt nicht weiß, was eine Arbeiterorganisation bedeutet, ging der Erfolg bis auf einige Reste wieder verloren. Durch den Tod wurde uns ein treues Mitglied entzogen. Zur Aufklärung unserer in ländlicher Einsamkeit lebender Mitglieder und Freunde wurde unsere Seite eifrig benutzt. Auch hat uns der Bezirksleiter Kollege Hinz einige längere belehrende Vorträge über die brennenden Tagesfragen gehalten. Für die Unterhaltung unserer Mitglieder sorgten wir durch Veranstaltung von Familienfrühen. Unser Stiftungsfest am 1. Mai war ein reines Volksfest an der Bismarcksbühne. Alt und Jung hatte sich eingefunden. Zufällig war Kollege Hinz in dieser Gegend und so konnten wir auch bei dieser Gelegenheit einen längeren Vortrag über Zwecke und Ziele des Gewerksvereins und unsere Stellung zum 1. Mai hören. Die anwesenden Besucher werden wohl jetzt ihre Meinung über unsern Ortsverein ändern. Das Stiftungsfest ist in allen Teilen als ein gelungenes zu bezeichnen und ist jeder Teilnehmer auf seine Rechnung gekommen. Ob aber auch die gesamte Organisation, möchten wir bezweifeln. Unsere Arbeit in dem einjährigen Bestehen beweist doch deutlich, daß wir nur das Wohl unserer Mitglieder im Auge hatten. Es sind doch auch greifbare Erfolge zu verzeichnen gewesen. Dennoch gibt es noch immer Arbeitskollegen, welche beinahe nur gezwungen dem Ortsverein angehören und bei jeder Gelegenheit die Aeußerung im Munde haben: „Das Geld ist doch nur weggeworfen“. Entweder garnicht der Organisation sich anschließen, oder bei Wechselung der Arbeitsstätte wieder das Beitragszahlen vergessen. Es bedarf einer ganzen Arbeit, um diese gleichgültigen Kollegen zu überzeugen, daß der Arbeiter ohne seine Berufsorganisation nichts bedeutet. Genau wie ein einzelner Baum, dieser wird vom Winde leicht zerbrochen, zu Boden geworfen. Einem großen Walde kann der Wind nicht viel schaden. Den einzelnen Arbeiter kann der Unternehmer wohl knechten und entlassen, aber eine starke, einige, im Gewerksverein zusammengeschlossene Masse nicht. Es gibt wohl noch selten einen Arbeitgeber, welcher nicht dem Arbeitgebetverband angehört. Dem besten Beweis

haben jetzt die Sägewerksbesitzer geliefert. Im ganzen deutschen Reich haben sie sich vereinigt. Weshalb? Doch nur um die angeblich „maßlosen“ Forderungen energisch zurückzuweisen. Wie sieht es bei uns Arbeitern aus? Ein Teil in verschiedenen Parteien zerstückelt, untereinander sich bekämpfend, ein großer Teil, tausende sind es, läuft einzeln herum und hält es nicht für nötig sich der Berufsorganisation anzuschließen. Auch hier in Morgenstern und Umgegend, gibt es noch Holzarbeiter genug, welche von dem Gewerksverein der Holzarbeiter nichts wissen wollen. Fällt einmal eine Lohnbewegung nicht so aus, wie gewünscht wird, dann ist man sofort dabei, alles auf den Verband zu schieben. Die Verbände sind doch nicht nur dazu da, um nur neue Lohnbewegungen anzuzetteln, sondern auch Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen energisch abzuweisen u. auf diesem Gebiete wird noch eine große Arbeit geleistet werden müssen. Die Unternehmer fangen jetzt schon mit Lohnabbau an. Wo die Preise noch immer steigen. Notwendig ist es, die Arbeiter über die Ereignisse des Tages aufzuklären und ihnen die soziale Gesetzgebung nutzbar zu machen, damit die Gesetze für die Arbeiter nicht nur auf dem Papier stehen, sondern zum Wohle der Arbeiter angewandt werden. Wer unterstützt den Arbeiter hierin? Doch nur sein Gewerksverein; auch die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Sterbefälle usw. ist doch eine hohe Aufgabe, welche der Gewerksverein der Holzarbeiter für seine Mitglieder erfüllt, indem er in den Fällen der Not helfend zur Seite springt. Aus diesem Grunde müßten schon alle Holzarbeiter sich dem Ortsverein anschließen, darum Kollegen, Holzarbeiter von Morgenstern und Umgegend, erneut rufen wir euch zu, säumt nicht länger, kommt zu uns und schließt euch dem Ortsverein des Gewerksvereins der Holzarbeiter an, damit auch ihr in allen Lebenslagen geschützt und gesichert seid und wir ein geschlossenes Ganzes bilden.

Die Vorstandschaft.

Kaiserslautern. Zu dem Ausflug des Bezirksverbandes der Pfalz am 2. Pfingstfesttage hatte sich eine stattliche Anzahl von Kollegen mit Familie eingefunden. Als wir mit dem Dampfroh nach Rindsbach kamen, waren dort schon die Westpfälzer anwesend. Mit Musik ging es dann weiter durch das Bärenloch. Fröhlichkeit und Geselligkeit herrschte

und alles freute sich über die Gaben der Natur. Das Ziel der Wanderung war die Ruine der Burg, wo Franz von Sickingen seine Augen schloß. Im grasgrünen Hain war bei den Klängen der Kapelle gut raschen. Um 2 Uhr wurde wieder aufgebrochen, im Marsch ging es durch das Städtchen Landstuhl um am Bahnhof in einem Lokal Einkehr zu halten, wo lustige Tanzweisen Alt und Jung, Männlein und Weiblein vergnügten. Als wir um 5 Uhr 30 wieder mit dem Zuglein der Heimat zueilten, war jeder davon überzeugt, einen guten Tag im Kreise der Kollegen verbracht zu haben. Wer diesmal nicht mit war, wird daraus gelernt haben, daß er das nächste Mal auch nicht fehlen darf. Und nun weiter gearbeitet für die Berufsaufgaben unserer Organisation und für die Stärkung unserer Bewegung. Jakob Hager, Schriftführer.

Briefkasten der Redaktion.

S. M. Worms. In deinem vorigen Artikel hast du öfters den Ausdruck „Verbindlichkeitsklärung“ statt „Verbindlichkeitsklärung“ gebraucht. Ist das auch dort üblich?

J. N. Wenn jeder Kollege in der Agitation seine Pflicht tut, muß es vorwärts gehen im Ortsverein.

R. W. Namen bitten wir immer recht deutlich zu schreiben.

Zur Beachtung!

Es ist ein starkes Stück, wenn Kollegen unseres Gewerksvereins die Hauptleitung um Auskunft erfuchen, wie die neuen Jahrspreise ab 1. Juni 1921 sind. In der „Eiche“ vom 13. Mai d. Js. sind auf Seite 4 unseren Kollegen die Jahrspreise mitgeteilt. Die „Eiche“ wird gedruckt, damit dieselbe gelesen werden soll. Deshalb verlohne man uns mit unnützen Anfragen, denn Zeit ist Geld. Wenn jeder die „Eiche“ liest, kann beides gespart werden. M. Sch.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 22. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Infocententel ist die Redaktion des Besers gegenüber nicht verantwortlich.

Die Krank-Unterstützungs-Kasse

unseres Gewerksvereins ist eine besondere Kasse mit eigenen Beitrags- und Unterstützungsfähigen. Wer im Falle der Krankheit für sich und seine Familie sorgen will, achtet darauf, daß er auch unserer besonderen Krankenkasse angehört und zwar wird gezahlt bei einem

Wochenbeitrag	Krankengeld pro Tag	Bis zum Höchstbetrag von	Sterbegeld	Eintrittsalter
20	0,80	70,20	30,00	60 Jahre
25	0,80	93,50	35,00	50 Jahre
40	1,25	146,25	55,00	45 Jahre
55	1,70	198,90	75,00	45 Jahre
70	2,15	251,55	95,00	45 Jahre

Die Aufnahme in den 3 ersten Stufen erfolgt ohne, in den beiden letzten Stufen mit ärztlicher Untersuchung.

Der Anspruch auf Krankengeld beginnt im Falle einer Erkrankung nach einer Mitgliedschaft von 13 Wochen und vom 4. Tage der Erkrankung ab. Gehört das Mitglied schon ein Jahr dem Gewerksverein an, dann bekommt er vom 8. Tage der Erkrankung noch aus der Gewerksvereinskasse eine Krankengeldunterstützung, die sich richtet nach seinen bezahlten Beiträgen u. der Mitgliedsdauer. Wiedel das ist kann jeder aus der Beitrags- und Unterstützungskasse erfahren, die für die Gewerksvereinskasse gilt. Allen Kollegen und Kolleginnen ist der Beitritt zu dieser Krankenkasse zu empfehlen. Beitrittserklärungen nimmt der Ortsvereinskassierer entgegen oder das

Hauptbüro des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Berlin, N.O. 55, Greifswalderstraße 222.

Zwei Wege bieten wir unseren Mitgliedern,

die die größeren Ausgaben für die Berufsausbildung und Aussteuer der Kinder, z. B. für die Erlernung eines Handwerks, den Eintritt in die Beamtenlaufbahn, Besuch einer landwirtschaftlichen oder Handelsschule, eines Technitums oder Seminars, für die Konfirmations-, Kommunion-, Militär- oder Brautaussteuer, für Gründung eines Geschäfts usw. mit kleinen Beiträgen sicherstellen wollen, nämlich:

Tarif III — Sogen. Versorgungsversicherung — Die Versicherung wird auf das Leben des Vaters, der Mutter oder des Vaten — Versorgungers — abgeschlossen. Die Beitragspflicht endet bei vorzeitigem Tode des Versorgungers. Die Summe wird nach Ablauf der Versicherungsdauer mit den Gewinnanteilen voll ausbezahlt.

Tarif IV — die Versicherung wird auf das Leben des Kindes abgeschlossen. Die versicherte Summe wird hier zur vereinbarten Zeit oder auch dann ausbezahlt, wenn das Kind vorher sterben sollte.

Nähere Auskunft erteilt die

Volksversicherung

des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker)

Berlin NO 55, Greifswalderstraße Nr. 222.

Schabhobel



mit Doppeloisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite 6 Mk. 10,—, Ers.-Eisen Mk. 3,50. Ziehklingshobel Mk. 16,50, Ers.-Eisen Mk. 3,—. Eisorne Schabhobel, Mk. 10,50,—.

Bohrlofsteller mit Anfreiber Mk. 6,50. Gekrüpfte Rückenlinsen 25 cm Blattig. Mk. 16,—. Farnierslinsen Mk. 12,—. Ziehklingsen Mk. 4,—. Amerikan. Schiffsahobel, Stahlschrotrohr usw. zu billigsten Tagespreisen liefert sofort

N. Vulther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Jeder Arbeiter soll lesen: Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit.

Von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage des Ausgleichs von Individualismus und Sozialismus wird hier entwickelt, das bei Durchführung eine geordnete Fortentwicklung unseres Wirtschaftlebens, Unabhängigkeit und Existenzsicherheit des Einzelnen

verheißt. Preis 5 M. zuzügl. Sortimenterszuschlag.

Verlag der „Hilfe“, G. m. b. H., Berlin NW. 40.